

Anlage 1 zu TOP 12.6

Rathausfraktion



CDU Kreisverband
Neumünster

17.03.15

Sandra Weiß
für die CDU-Rathausfraktion

Herrn
Stellv. Stadtpräsidenten
Bernd Delfs

18. März 2015

Änderungsantrag zu Antrag 0161/2013/An vom 22. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Delfs,

für die CDU-Fraktion stelle ich folgenden Änderungsantrag an die Ratsversammlung am 31. März 2015:

Die Ratsversammlung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob ein gemeinsames Bewerbungsmanagement ohne Kooperationsvereinbarung, wie es in der Handreichung zur Gestaltung von Kooperationen gemäß § 43 Absatz 6 Schulgesetz 2014 * des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein unter 2.3. 6 Absatz 3 ** vorgesehen ist, realisiert werden könnte.

Ein gemeinsames Bewerbungsmanagement würde sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung für die Aufnahme in die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, eines allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums erfüllen, einen Oberstufenplatz erhalten. Der gesetzlichen Verpflichtung, gemäß § 43 Abs. 6 des Schulgesetzes in Verbindung mit den nach dem 31.07.2014 in Kraft getretenen Verordnungen der Schularten würde damit Rechnung getragen.

Es ist ebenfalls die Möglichkeit zu prüfen, in wie weit eine Zusammenarbeit mit der angedachten Jugendberufsagentur möglich wäre.
Die Ergebnisse sind den zuständigen Gremien spätestens nach der Sommerpause vorzulegen.

Begründung:

Kooperationsvereinbarungen schaffen rechtliche Ansprüche auf einen Oberstufenplatz an der kooperierenden Schule. Des weiteren ist die kooperierende Schule mit Oberstufe verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, deren Leistungen besser sind als die der schlechtesten positiv beschiedenen Bewerbungen von der kooperierenden Schule.

Werden mehrere Kooperationen geschlossen, erwerben die Schülerinnen und Schüler dann im Rahmen der einzelnen Kooperationen einen Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der jeweiligen kooperierenden Schule und entscheiden selbst, wo sie diesen Rechtsanspruch verwirklichen (Handreichung 2.3.2. ff. bis 2.3.6.). Dies bedeutet, dass die Steuerungsmöglichkeiten von Schülerströmen nur noch begrenzt vorhanden sind und dies könnte zu nicht unerheblichen Problemen von Auslastungen und Überlastungen der einzelnen Schulen und zu erheblichen Kosten im Bereich der Bereitstellung von Räumen und Lehrmitteln führen.

Laut Aussage von Herrn Humpe-Waßmuth im Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird von den allgemein bildenden Schulen keine Kooperationsvereinbarung gewünscht. Die Einrichtung eines Bewerbungsmanagements ohne Kooperationsvereinbarung würde diesem Wunsch entgegen kommen. Die Rechtssicherheit auf einen Oberstufenplatz wäre bei größtmöglicher Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

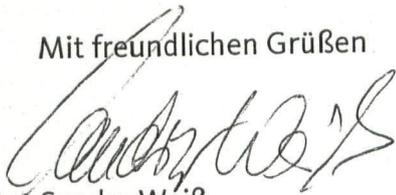
* §43 Absatz 6 Schulgesetz:

...Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.

** Handreichung zur Gestaltung von Kooperationen 2.3.6. Absatz 3:

Sofern ein gemeinsames Bewerbermanagement ohne Kooperationsvereinbarung realisiert wird, wäre die Zuweisung nur eines Platzes rechtlich möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Weiß
Ratsfrau